

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 24. Mai 2016

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

87. Bekanntmachung 4

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

88. Bekanntmachung 5

Gemäß § 121 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Termin für die Gewässerschau des Duffesbaches festgesetzt

Bedburg

89. Bekanntmachung 6-8

1. Haushaltssatzung 2016
Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 05.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen

90. Bekanntmachung 9

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bedburg

91. Bekanntmachung 10-14

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung vom 13.05.2016

Pulheim

92. Bekanntmachung 15-18

Unter Bezug auf § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Pulheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 18.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Straßen
Türkisweg
Topasstraße
Granatweg
Opalweg
Jadeweg
Achatweg
Saphirallee
Diamantallee
Bernsteinweg
seit 7.6.2013 mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage (Mischsystem) versehen sind.

Musikschule La Musica

93. Bekanntmachung 19-22

Haushaltssatzung der Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim
für das Haushaltsjahr 2016
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

94. Bekanntmachung

23

Bekanntmachung Jahresabschluss 2014

Bekanntmachung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Am 21.04.2016 wurde die Anzeige der 9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 17 vom 02.05.2016 bekanntgemacht.

Gez.

Trabandt

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Gemäß § 121 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Termin für die Gewässerschau des Duffesbaches festgesetzt:

- **Stadtgebiet Hürth** am Mittwoch den 15. Juni 2016 um **13:00** Uhr
Treffpunkt ist Am alten Klärwerk/Lortzingstraße

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und den Anliegern der Gewässer, den zur Nutzung Berechtigten, den Fischereiberechtigten sowie der Unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kosten die durch die Teilnahme an dem Schautermin entstehen werden nicht erstattet.

Bergheim, den

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hartmann

1. Haushaltssatzung 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 05.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bedburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	52.596.358 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.743.316 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.531.687 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.231.797 €

im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.186.860 €
im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.298.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **5.860.730 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von **9.472.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **14.146.958 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden per Hebesatzsatzung vom 16.12.2015 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 590 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
3. Beamtinnen und Beamte können gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz NRW rückwirkend von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 10

1. Die im Teilplan 01.111 Innere Verwaltung (01.111.103 Liegenschaftsmanagement; Sachkonto 5491000 Inanspruchnahme Rechte/Dienste) veranschlagten 1.600.000 € werden als zweckgebunden für die Prospektion der evtl. Bodendenkmäler im „Kasterer Acker“ erklärt.
2. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage der RWE Innogy Windpark Bedburg GmbH & Co KG ist zweckgebunden für die zu leistenden Darlehenstilgung. Der die vorgenannte Tilgung überschreitende Betrag ist wirtschaftlich anzulegen. Planerisch sind die entsprechenden Positionen im Teilplan 15.573 – Wirtschaft und Tourismus – (15.573.414 Beteiligungen) enthalten.
3. Die im Teilplan 15.573 Wirtschaft und Tourismus für die Erneuerung des Heizkessels im Gebäude Lindenstraße 4 vorsorglich veranschlagten 50.000 € (15.573.318, 5215000, 318.010) werden zunächst gesperrt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen und Bestandteilen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.05.2016 erteilt worden. Von dieser Genehmigung erfasst ist ebenfalls die Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 – 8, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016 aus.

Bedburg, den 17.05.2016

gez. Solbach
Bürgermeister

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bedburg

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung vom 05.04.2016 Frau Eva Fischer, wohnhaft in 50181 Bedburg, Graf-Salm-Straße 33, zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bedburg gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Bergheim hat die Gewählte gemäß Beschluss vom 14.04.2016 nach § 4 des Gesetzes über das Schiedamtswesen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedamtsgesetz – SchAG) bestätigt. Die Vereidigung erfolgte am 22.04.2016 gemäß Abschnitt 5 VV SchAG NRW (Verwaltungsvorschriften). Die Amtsperiode der Schiedsperson dauert fünf Jahre.

Der Bürgermeister

gez.

(Solbach)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan
Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung
vom 13.05.2016**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan (der Innenentwicklung) Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. beschleunigte Änderung wird nebst textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kirchtroisdorf und umfasst das Grundstück der Alten Schule Kirchtroisdorf an der Heinsberger Straße 7. Es wird begrenzt durch die Heinsberger Straße, die Grundstücke Heinsberger Straße 11 und Godefriedstraße 9, die Godefriedstraße und die Brunostraße.

Die genaue Abgrenzung ist der beigelegten Übersichtskarte und dem Planentwurf zu entnehmen.

Die 4. beschleunigte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 / Kirchtroisdorf sieht vor, die von der Begegnungsstätte nicht benötigten Flächen für eine am umliegenden Gebäudebestand angepasste Wohnbebauung zu nutzen. Dieses Verfahren dient im Wesentlichen einer maßvollen und sich am Bedarf orientierenden innerörtlichen Nachverdichtung durch Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen zur Errichtung von Einfamilienwohnhäusern in ein- und zweigeschossiger Bauweise.

Der Bebauungsplan dient somit insbesondere der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile. Es findet das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB Anwendung.

Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Natura 2000-Gebieten (ehemals FFH-Gebiete [Flora- Fauna- Habitat- Gebiete]) oder –Europäischen- Vogelschutzgebieten vor. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) von unter 20.000 qm wird nicht überschritten.

Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung des Innenbereiches durch Nachverdichtung. Es findet daher das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung. Auf ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und auf die zusammenfassende

Erklärung (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB) wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 15.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 1 / Kirchtroisdorf, 4. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

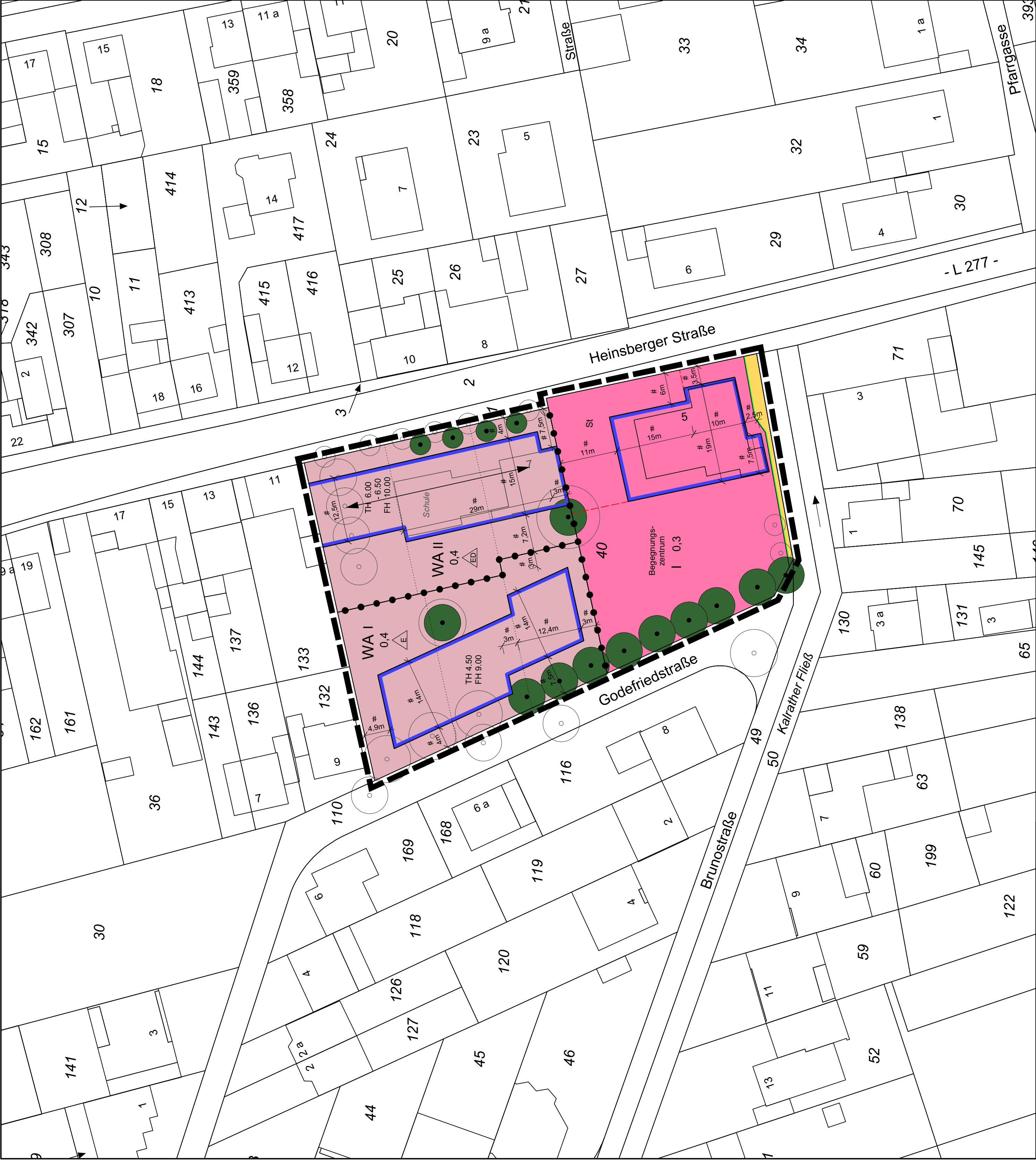
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht inner-

halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren):
Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.
5. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor.
Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.
6. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

© Vermessungs- und Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis, 994/08



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und Bau NVO)	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	2.1 Die Höhenlage der baulichen Anlagen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete wird durch Festsetzungen der Fußbodenoberkante Erdgeschoss und der Trauf- und Firsthöhen bestimmt. Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der mittig vor dem Grundstück liegenden endausgebauten Verkehrsfläche. 2.2 Das Maß der Fußbodenoberkante Erdgeschoss (Oberkante Fertigfußboden OKFF) ergibt sich aus der Differenz zwischen OKFF und dem Bezugspunkt. Dabei darf eine Höhe von 0,5 m nicht überschritten werden. Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen OKFF und der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen OKFF und der Höhe des obersten Gebäudeabschlusses.
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)	Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete darf die hintere Baugrenze der überbaubaren Flächen für Terrassenüberdachungen und für verglaste Wintergärten um maximal 2,00 m überschritten werden. Die gemäß Landesbaurecht notwendigen Abstandflächen bleiben davon unberührt.
4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)	Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)	5.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete innerhalb der überbaubaren Flächen und bis zu 2,00 m hinter der hinteren Baugrenze zulässig. 5.2 Garagen und Carports müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen. Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. 5.3 Auf Garagenzufahrten sind offene Stellplätze zulässig. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze pro Gebäude neben der Nutzung der Garagenzufahrt die Anlage eines weiteren offenen Stellplatzes möglich. 5.4 Pro Wohngebäude sind zwei unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze oder Garagen herzustellen. 5.5 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind Stellplätze nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Garagen und Carports sind ausgeschlossen.
6. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)	Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Wird durch die Baumerhaltung der Hausbau unzumutbar erschwert oder sind Bäume abgängig, so sind diese gleichwertig wenn möglich an gleicher Stelle zu ersetzen.
7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 (4) BauONW)	7.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind für Dächer der Hauptanlagen nur Sattel- oder Walmdächer sowie versetzte Pultdächer mit Gegenpulten zugelassen. Es wird eine Dachneigung von 35°-45° festgesetzt. Untergeordnete Dachelemente wie Zwerchgiebel, Gauben sowie Anbauten bis zu einer Fläche von 1/3 der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebenanlagen und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden. 7.2 Die Dachneigungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind in den Fachplänen der PAI-Skala 'dunkelrot' bis 'schwarz' oder grau bis 'schwarz' zulässig. Andere Farböne sind als Ausnahme zugelassen. Glaserte Dachneigungen sind generell unzulässig. 7.3 Bei Satteldächern darf die Summe der Zwerchgiebel, Gauben und sonstigen Dachaufbauten und Dachneigungen zwei Drittel der Traufhöhe einer Seite nicht überschreiten. 7.4 Stellplätze und ihre Zufahrten und Garagenzufahrten sind in wassergebundener Decke, mit versickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen zu befestigen. 7.5 Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus standorttypischen einheimischen Heckpflanzungen in maximal 0,90 m Höhe vorzusehen. In die Hecke kann eine offene Zaunkonstruktion integriert werden, die zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar ist.
Hinweise	
1. Bodendenkmäler	Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DschGNW - sind bei Bodenbewegungen und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodentunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zernthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
2. Kampfmittel	Beim Auffüllen von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln sind Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen.
3. Niederschlagswasser	Nichtbebautes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserserkreislauf zugeführt werden.
4. Erdbebegefährdung	Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß der 'Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW', Juni 2006 zur DIN 4149. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.
5. Grundwasserabsenkung	Der Bereich des Plangebietes ist von durch Sumpungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' sind zu beachten.
6. Baumschutz	Stellplatz- und Garagenzufahrten sind derart anzulegen, dass Bestandsbäume im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Planunterlage	Aufstellungsbeschluss	Offenlegungsbeschluss	Erneute Offenlage	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Es wird beschneigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Kataster der über ein- städtebauliche Planung geor- metrisch eindeutig ist.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom _____ aufgestellt worden.	Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ öffentlich ausge- legt. Die Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Ausle- gung benachrichtigt.	Dieser Plan hat gemäß § 4a (3) BauGB vom _____ erneuert öffentlich ausgelegt. Die erneute Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Ausle- gung benachrichtigt.	Dieser Bebauungsplan ist ge- mäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen wor- den.	Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
Bedburg, den _____	Bedburg, den _____	Bedburg, den _____	Bedburg, den _____	Bedburg, den _____	Bedburg, den _____
(ÖbV)	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)	(Bürgermeister)



Stadt Bedburg

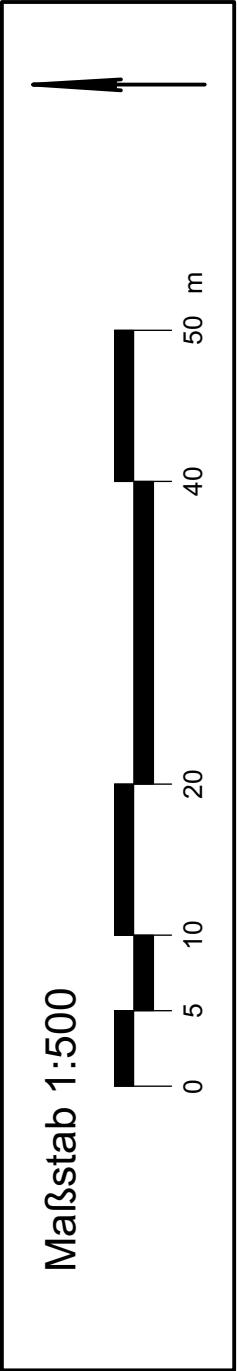
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 1 / Kirchtroisdorf

4. beschleunigte Änderung

Inhalt: Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1746), 1990 (BGBl. I S. 132), Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 132), Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1548), Gesetz über die Bauleistungsleistungen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).

Gemarkung: **Pulz**
Flur: **27**



ZEICHENERKLÄRUNG	
Kartengrundlage	
----- Flurgrenze	
----- Flurstücksgrenze	
548 Flurstücksnummer	
79 Gebäude mit Hausnummer	
* 83,46 Höhe in Meter über NHN	
☼ Laterne	
⊗ Kanalschacht	
☹HY Hydrant unterirdisch	
⊙G ⊙W Schieber Gas / Wasser	
⊕ Gully	
Art und Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen
WA Allgemeines Wohngebiet	Öffentliche Strassenverkehrsfläche
0,4 Grundflächenzahl	Strassenbegrenzungslinie
II Zahl der maximalen Vollgeschosse	
TH 4,50 Maximale Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
TH Minimale und maximale Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	Baumerhalt
6,00-6,50 Maximale Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	Sonstige Planzeichen
FH 9,00 Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	St. Umgrenzung für Flächen für Stellplätze (siehe schriftliche Festsetzungen unter 5.)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / Kirchtroisdorf
	Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße der Nutzung sowie unterschiedlicher Bauweisen
	Flurstichrichtung
Bauweise, Baugrenzen	
Baugrenze	nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Flächen für den Gemeinbedarf	
Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Planzeichnung)	



Entwurf und Bearbeitung:

Stand 11.08.2015

Architektur Stadt und Umweltplanung
Wildschütz und Schnuis
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen

Öffentliche Bekanntmachung

Unter Bezug auf § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Pulheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 18.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Straßen

**Türkisweg
Topasstraße
Granatweg
Opalweg
Jadeweg
Achatweg
Saphirallee
Diamantallee
Bernsteinweg**

seit 7.6.2013 mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage (Mischsystem) versehen sind.

An die Abwasseranlage können seither alle im dargestellten Bereich an die genannten Straßen angrenzenden Grundstücke angeschlossen werden.

Nach § 9 Absatz 8 der Entwässerungssatzung müssen die auf den Grundstücken gelegenen Bebauungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen und innerhalb von 3 Monaten an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden.

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der vorgenannten Satzung ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, sich gegen Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Abwassernetz selbst zu schützen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch (§ 13 Absatz 7 Entwässerungssatzung).

Die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pulheim. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen (§ 14 Absatz 1 Entwässerungssatzung).

Der Anschlussnehmer hat den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Pulheim mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung unter Kontrolle der Stadt Pulheim auf seinem Grundstück zu verschließen (§ 14 Absatz 2 Entwässerungssatzung).

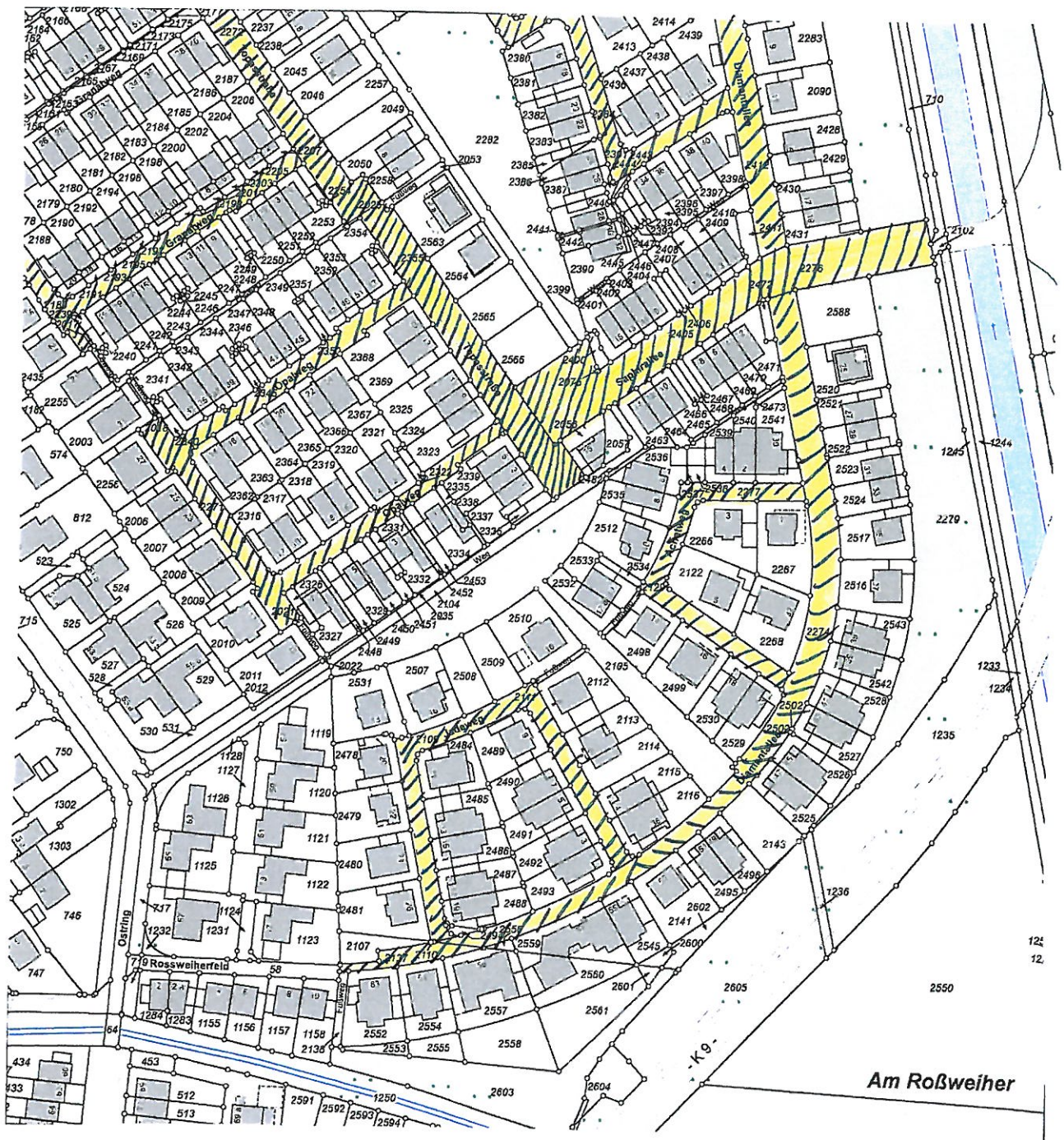
In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 18.5.2016







**Haushaltssatzung
der Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,
Elsdorf, Kerpen und Pulheim
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	926.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	926.800 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	908.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	905.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

0,77635 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
179,82107 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Bergheim, den 06.04.2016

aufgestellt

festgestellt

gez.
Thorsten Pfüller
Verwaltungsleitung

gez.
Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetztes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.04.2016, erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.05.2016

gez.

Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim

Bekanntmachung Jahresabschluss 2014

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in Ihrer Sitzung am 04.04.2016 zum Jahresabschluss 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2014 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 26.020,17 € fest.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 26.020,17 € unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anteilig der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Bilanz zum Stichtag 31.12.2014

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	30.686,83 €	1. Eigenkapital	212.585,06 €
2. Umlaufvermögen	352.435,24 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.726,26 €	3. Rückstellungen	166.398,62 €
		4. Verbindlichkeiten	5.104,78 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	759,87 €
Summe AKTIVA:	384.848,33 €	Summe PASSIVA:	384.848,33 €

Gesamtergebnisrechnung 2014

ordentliche Erträge	916.078,75 €
- ordentliche Aufwendungen	890.058,58 €
= ordentliches Ergebnis	26.020,17 €
+ Saldo Finanzergebnis	0,00 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	26.020,17 €

Gesamtfinanzrechnung 2014

Einzahlungen	899.512,07 €
- Auszahlungen	861.538,84 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.973,23 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.090,99 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	34.882,24 €

Der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 13.05.2016

gez.

Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin